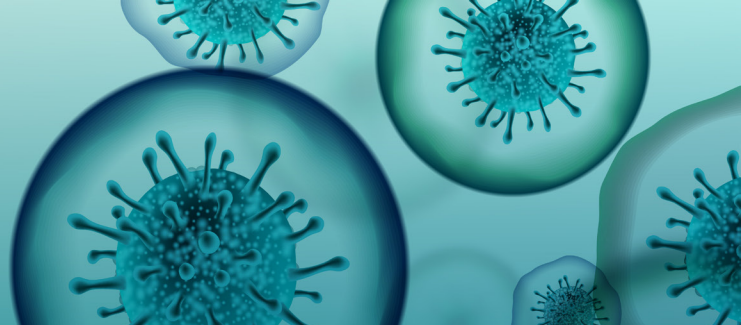


# CORONAVIRUS COVID-19



## **Aktueller Stand zum Thema COVID-19 (Corona Virus) vs. Tourismus Schleswig-Holstein (SH) Stand 17. März 2020**

Empfehlungen der Bundesregierung vom 16. März 2020:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/vereinbarung-zwischen-der-bundesregierung-und-den-regierungschefinnen-und-regierungschefs-der-bundeslaender-angesichts-der-corona-epidemie-in-deutschland-1730934>

Die Bundesregierung hat Maßnahmen, die präventiv im Zuge der Corona Prävention umgesetzt werden sollen, zur Empfehlung beschlossen. Die Bundesländer entscheiden anschließend gemäß des föderalen Systems eigenständig über die jeweilige Umsetzung. Das Land SH gibt sodann einen Erlass heraus. Daraus leiten die Kreise entsprechende Allgemeinverfügungen ab. So lange diese nicht vorliegen, gibt es keine Rechtsicherheit für alle handelnden Akteure bzw. gilt die bisherige Rechtslage. Das Land SH gibt voraussichtlich im Lauf des heutigen Tages einen solchen Erlass insbesondere für den Tourismussektor heraus.

Bedeutung für den Gast und Gastgeber:

Aktuell hat die Landesregierung den Gästen (Tagesgäste und Übernachtungsgäste) lediglich eine Reiseempfehlung ausgesprochen. Präventiv sollen alle Gäste, die bereits im SH Urlaub sind, wieder nach Hause fahren. Gäste, die bald anreisen würden, sollen bitte gar nicht erst losfahren. Die vorsorglichen Empfehlungen wurden ausgesprochen um „...alles dafür zu tun, die weitere Ausbreitung des Virus einzudämmen“ (Ministerpräsident Daniel Günther). Da dies bisher allerdings nur eine Empfehlung ist, gelten nach wie vor die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Stornobedingungen der jeweiligen Unterkunft. Die reine Angst vor einer Ansteckung ist kein Stornierungsgrund. Dies sollte Gästen und Gastgebern bewußt sein.

Die Landesregierung SH hat am Abend des 16. März 2020 angekündigt, dass zeitnah weitreichende Beschränkungen für den Tourismus in SH beschlossen werden. Dies sind dann keine Empfehlungen mehr. Für alle Beherbergungsbetriebe im Land (unabhängig von Größe und Art) wird der Erlass den Stopp der Gästebeherbergung in einem gewissen Zeitraum beinhalten. Zu einem festgelegten Datum müssen dann alle bereits anwesenden Gäste wieder nach Hause geschickt werden. Die weitere Beherbergung ist verboten und wahrscheinlich auch strafbar. Gästen, die in dem Zeitraum noch anreisen sollten, wird abzusagen sein.

Aufgrund des Erlasses werden die Kreise entsprechende Allgemeinverfügungen veröffentlichen. In dem festgelegten Zeitraum ändern sich die Stornobedingungen für den Gast und die Gastgeber. Mit dem offiziellen Beherbergungsverbot ist es dem Gast nicht mehr länger möglich zu bleiben oder anzureisen. Dem Gast können somit keine Stornokosten in Rechnung gestellt werden. Für den Gastgeber bedeutet dies, dass dieser zunächst auf die Umsätze komplett verzichten muss. Ähnliches gilt bereits jetzt schon für Gäste unter anderem aus Österreich, Dänemark oder der Schweiz, die aufgrund der Grenzschießungen nicht nach Deutschland gelangen können. Es wird wohl Ausnahmen für Geschäftsreisende geben. Auch hier ist aber eine Spezifikation zu erwarten. Ob es einen Hilfsfonds des Landes für Tourismusbetriebe (unabhängig von Größe und Art) geben wird, muss ebenfalls durch das Land entschieden werden.

Informationen für den Gast und Gastgeber:

Die lokalen Tourist-Informationen sollten ihre Gäste und Gastgeber (soweit nicht schon geschehen) gebündelt die aktuellen Informationsquellen (z.B. RKI, Land SH, TVSH, DTV und Verbraucherzentrale) zur Verfügung stellen.

Dies ist am Beispiel der Eckernförder Bucht dargestellt: <https://www.ostseebad-eckernfoerde.de/erste-hilfe>